

AMTSBLATT



der Stadt Baesweiler

Ausgabe Nr. 23/2002

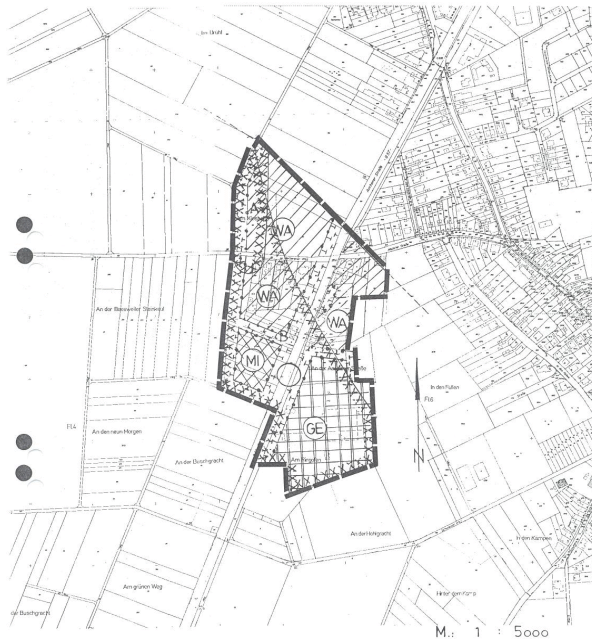
20. Dezember 2002

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler, Änderung Nr. 42, Stadtteil Oidtweiler;

hier: Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)



Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.10.2002 - Aktenzeichen 35.2.11-06-118/02- den Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42, mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Baesweiler am 09.07.2002 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wirksamkeit:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42, rechtswirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches kann jedermann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 03.12.2002

Der Bürgermeister:

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 67 - Bahnstraße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2002 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NW 2023) sowie des § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) die Durchführung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 67 - Bahnstraße - beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf die Parzellen Gemarkung Puffendorf, Flur 5, Nrn. 551, 552 und 553. Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Aufhebung einer Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile des Wohnhauses Bahnstraße 33.

Der Rat der Stadt hat festgestellt, dass Belange von öffentlichen und sonstigen Trägern nicht betroffen werden.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 17.12.2002 die Änderung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 17.12.2002 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf

eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 18.12.2002
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Benutzungsordnung vom 18.12.2002 zur Änderung der Benutzungsordnung für das Foyer der Realschule im Stadtteil Setterich vom 09.10.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 5

Zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten hat der Veranstalter eine Pauschalentschädigung von 93,00 € zu zahlen.

Für eine Veranstaltung, bei der Tische und Stühle aufgestellt werden und die länger als 3 Stunden dauert, wird vom Veranstalter eine Entschädigung von 186,00 € erhoben.

Die Kosten für eine notwendig werdende Sonderreinigung hat der Veranstalter zu zahlen.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall, insbesondere bei sozialen, caritativen und gemeinnützigen Organisationen ganz oder teilweise Befreiung von der Benutzungsgebühr erteilen. Dies gilt auch für Veranstalter, die nachweislich Jugendliche ausbilden.

Art. II

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Foyer der Realschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Benutzungsordnung vom 18.12.2002 zur Änderung der Benutzungsordnung für das Pädagogische Zentrum des Gymnasiums in Baesweiler vom 09.10.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5

Zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten hat der Veranstalter eine Pauschalentschädigung von 123,00 € zu zahlen.

Für eine Veranstaltung, bei der Tische und Stühle aufgestellt werden und die länger als 3 Stunden dauert, wird vom Veranstalter eine Entschädigung von 246,00 € erhoben.

Die Kosten für eine notwendig werdende Sonderreinigung hat der Veranstalter zu zahlen.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall, insbesondere bei sozialen, caritativen und gemeinnützigen Organisationen ganz oder teilweise Befreiung von der Benutzungsgebühr erteilen.

Art. II

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Pädagogische Zentrum im Gymnasium wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Benutzungsordnung vom 18.12.2002 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und das angrenzende Foyer in Baesweiler, Grabenstraße, vom 10.10.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 5

Zur Abdeckung der Personal- und Energiekosten hat der Veranstalter folgende Pauschalentschädigung pro Tag zu zahlen:

in der Mehrzweckhalle ohne Foyer

in Stuhlreihenverbindung	93,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden	124,00 €
bei Tierschauen	46,00 €

in der Mehrzweckhalle mit Foyer

in Stuhlreihenverbindung	93,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden	186,00 €
bei Tierschauen	46,00 €

nur im Foyer

in Stuhlreihenverbindung	32,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden	77,00 €

bei Tierschauen 32,00 €
**bei der auch die Küche (einschl. Porzellan und Besteck)
genutzt wird, zusätzlich 32,00 €**

Art. II

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Baesweiler, Grabenstraße, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Benutzungsordnung vom 18.12.2002 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und das angrenzende Foyer in Loverich, Josefstraße, vom 16.10.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 5

Zur Abdeckung der Personal- und Energiekosten hat der Veranstalter folgende Pauschalentschädigung pro Tag zu zahlen:

in der Mehrzweckhalle ohne Foyer

in Stuhlreihenverbindung 93,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden 124,00 €
bei Tierschauen 46,00 €

in der Mehrzweckhalle mit Foyer

in Stuhlreihenverbindung 93,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden 186,00 €
bei Tierschauen 46,00 €

nur im Foyer

in Stuhlreihenverbindung 32,00 €
bei der Tische und Stühle aufgestellt werden 77,00 €
bei Tierschauen 32,00 €

Art. II

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Loverich, Josefstraße, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Richtlinien vom 18.12.2002 zur Änderung der Richtlinien für die außerordentliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze der Stadt Baesweiler vom 16.10.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Richtlinien beschlossen:

Art. I

III wird wie folgt geändert:

III

- (1) Für die Turn- und Sporthallen, mit Ausnahme der Mehrzweckhallen, für die eine besondere Benutzungsregelung gilt, werden für Veranstaltungen gemäß Abschnitt II folgende Entgelte erhoben:

- a) Sporthallen (3-fach):

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag	
	Hallensportvereine	Nichthallensportvereine
1 Tag	62,00 €	124,00 €
2 Tage	124,00 €	186,00 €
für jeden weiteren Tag	62,00 €	62,00 €

Wird die Sporthalle nicht für eine Sportveranstaltung genutzt, so ist pro Tag ein Betrag von 250,00 € zu entrichten.

b) Grengrachthalle (2-fach):

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag	
	Hallensportvereine	Nichthallensportvereine
1 Tag	50,00 €	100,00 €
2 Tage	100,00 €	150,00 €
für jeden weiteren Tag	50,00 €	50,00 €

Wird die Sporthalle nicht für eine Sportveranstaltung genutzt, so ist pro Tag ein Betrag von 150,00 € zu entrichten.

c) Einfachsporthallen:

Kostenbeitrag bei Erhebung von Eintrittsgeldern oder Ausschank pro Veranstaltung 124,00 €.

- (2) Werden Sporthallen als Übernachtungsmöglichkeit für Mannschaften/Gruppen zur Verfügung gestellt, wird pro Übernachtung eine Entschädigung in Höhe von 62,00 € erhoben.

Für Jugendgruppen wird die Halle weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

IV wird wie folgt geändert:

IV

Für Fußballturniere auf den städtischen Rasen- und Aschenplätzen werden, differenziert nach Fußballvereinen, die im DFB-Spielbetrieb eingebunden sind, und sonstigen Veranstaltern - gemäß Abschnitt II - folgende Entgelte erhoben:

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag	
	DFB-Vereine	sonstige Veranstalter
1 Tag	62,00 €	93,00 €
2 Tage	124,00 €	186,00 €
3 Tage	186,00 €	260,00 €
für jeden weiteren Wochentag	18,00 €	32,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Richtlinien für die außerordentliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze der Stadt Baesweiler werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Benutzungsordnung vom 18.12.2002 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Minigolfanlage der Stadt Baesweiler vom 20.11.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Die Benutzung ist gegen Entrichtung der nachstehenden, ab 01.01.2003 geltenden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Minigolfanlage je Umgang wie folgt gestattet:

- 1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (Teilzahler) 0,75 €.
- 2. Erwachsene (Vollzahler) 1,25 €.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der

Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Minigolfanlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührensatzung für das Freizeitbad Baesweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2002 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, vom 09.10.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1, Nr. 1, Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

§ 1, Nr. 1, a)

Für je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) werden im Hallenbad folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Kartenart	Vollzahler (Personen über 15 Jahren)	Teilzahler (Kinder und Jugendliche von 3 bis 15 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB und Wehrdienstleistende / Zivildienstleistende)
Einzelkarte	2,10 €	1,20 €
Zehnerkarte mit 10 Einzelkarten	14,80 €	7,40 €
Jahreskarte	180,00 €	90,00 €
Wasserrutschenzuschlag	0,50 €	0,50 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2002 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

- (1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Ausleihe jedoch kostenfrei.
- (2) Personen ab 18 Jahren zahlen entweder eine Jahresgebühr von 5,00 € oder alternativ eine Einzelgebühr je entliehenem Medium von 0,50 €.

§ 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
DVD-Player**

Für die Wochenendausleihe des DVD-Players fällt eine Gebühr von 5,00 Euro an.

Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Tag fällig.

§ 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises**

- für Erwachsene 3,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche 1,50 Euro

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Für die Anfertigung von Kopien ist pro DIN-A4-Seite eine Entschädigung von 0,10 Euro zu zahlen.

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Für entfernte oder beschädigte Barcodes ist eine Entschädigung von 2,00 Euro zu zahlen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.02.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührensatzung für die Stadtbücherei wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2002 zur Änderung der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und das Angebot der Bücherei zu nutzen. Medien im Sinne dieser Benutzungssatzung sind Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien (= Kassetten, Videos, Spiele, CDs, CD-Roms, DVDs) und andere Gegenstände, die im Rahmen der Dienste der Bücherei der Stadt Baesweiler bereitgestellt werden.

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt regelmäßig für

Bücher, Kassetten, Sachvideos	4 Wochen
Zeitschriften, CDs, CD-Roms, Spiele	2 Wochen
Videos, DVDs	1 Woche.

Pro Benutzerausweis dürfen gleichzeitig maximal fünf Kassetten, ein Spiel, eine CD, eine CD-Rom sowie drei Videofilme und drei DVDs ausgeliehen werden. Bei der Ausleihe und bei der Rückgabe erteilt die Bücherei Quittungen. Diese sind vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Quittungen sind mindestens 10 Wochen aufzubewahren.

Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Stadtbücherei kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzer sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Die urheberrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen. Alle Audio- und Videokassetten sind zurückzuspulen.

- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (3) Vor jeder Ausleihe der Medien ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen. Des Weiteren ist der Benutzer dazu aufgefordert, vor der Ausleihe von CD-ROMs, DVDs u. a. die geforderten technischen Voraussetzungen mit den privaten technischen Geräten zum Abspielen abzugleichen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Nutzung des DVD-Players

- (1) Während der Öffnungszeiten ist es möglich, DVDs an dem dafür vorgesehenen Platz unter Benutzung der dazu gehörigen Kopfhörer anzusehen. Der Benutzerausweis ist als Pfand zu hinterlegen. DVDs dürfen mit maximal 2 Personen angeschaut werden.

- (2) Der DVD-Player kann gegen Gebühr und Hinterlegung eines Pfands laut Aushang für das Wochenende entliehen werden. Die Abholung erfolgt samstags kurz vor 12.00 Uhr unter Vorlage des Benutzer- und Personalausweises. Der DVD-Player muss montags bis

14.30 Uhr wieder zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist eine Säumnisgebühr zu zahlen. Nach der Rückgabe des Gerätes wird dieses vom Bibliothekspersonal auf Funktionsfähigkeit überprüft. Erst dann wird das Pfand zurück erstattet. Reparaturkosten für entstandene Schäden gehen zu Lasten des Benutzers. Eine Vormerkung für die Wochenendausleihe des DVD-Players ist möglich.

Für die Ausleihe des DVD-Players am Wochenende wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Bei Überschreitung dieser Leihfrist wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Tag fällig.

Artikel II

Dieser Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Baesweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Baesweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Baesweiler vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Baesweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Baesweiler binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser

Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 160,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 52,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche *in geschlossenen Räumen* 1,00 Euro. *Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.* Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung

zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Baesweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Baesweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung am dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Pauschsteuer innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom

21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 06.07.1999 zuletzt geändert mit Satzung vom 16.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2002 zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.10.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- nur ein Hund gehalten wird 63,00 €
 - zwei Hunde gehalten werden 78,00 € je Hund
 - drei oder mehr Hunde gehalten werden 90,00 € je Hund
 - gefährliche Hunde gehalten werden 504,00 € je Hund

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2003 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner

Sitzung am 17.12.2002 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 234 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v.H.

§ 2 Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 398 v.H. festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 18.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 19.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 Buchst. a) der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 26.09.2001 erhält folgende Fassung:

- a) Stadtteil Baesweiler
- | | |
|--|-------------------|
| Peterstraße 190 - 192
(Wohnräume mit Bad und Heizung) | 2,53 Euro/qm/mtl. |
| Peterstraße 194
(Wohnräume mit Bad und Heizung) | 3,29 Euro/qm/mtl. |
| Peterstraße 196
(Wohnräume ohne Bad und Heizung) | 2,19 Euro/qm/mtl. |

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 19.12.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister

Einsichtnahme in den

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Baesweiler

Der Rat der Stadt Baesweiler hat am 17.12.2002 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 zur Kenntnis genommen und gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. j sowie § 94 Abs. 1 GO NW dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NW wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband des Schlussberichts für Einwohner und Abgabepflichtige hingewiesen.

Der allgemeine Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 kann nach vorheriger Terminabstimmung während der Dienststunden im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 349, eingesehen werden.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Fernmündliche Terminabstimmung
erbeten unter: 02401/800-349 - Herr Lerch
oder 800-350 - Herr Hermanns

Baesweiler, 19.12.2002

Der Bürgermeister
Dr. Linkens

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 17.12.2002 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.11.2002 einstimmig die geprüfte Jahresrechnung 2001 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 zeigt folgende Entwicklung der Haushaltswirtschaft:

	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
Haushaltssoll	80.415.473,00 (41.115.778,47 €)	80.415.473,00 (41.115.778,47 €)	24.891.966,00 (12.727.060,12 €)	24.891.966,00 (12.727.060,12 €)
bereinigtes Anordnungssoll	82.215.127,24 (42.035.927,07 €)	76.718.289,83 (39.225.438,73 €)	15.362.536,72 (7.854.740,30 €)	15.060.362,66 (7.700.241,16 €)
Ausgaben		- 3.697.183,17 (- 1.890.339,74 €)		- 9.831.603,34 (- 5.026.818,96 €)
Einnahmen	1.799.654,24 (920.148,60 €)		- 9.529.429,28 (- 4.872.319,82 €)	
Überschuss	5.496.837,41 (2.810.488,34 €)		302.174,06 (154.499,14 €)	
Gesamtüberschuss	5.799.011,47 (2.964.987,48 €)			

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den übrigen Anlagen liegt an sieben Tagen, und zwar in der Zeit vom 02. bis einschließlich 10. Januar 2003, während der nachgenannten Dienststunden im Verwaltungsgebäude Baesweiler-Setterich, An der Burg, Zimmer 25, öffentlich aus.

montags bis freitags
donnerstags
dienstags

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Baesweiler, den 18.12.2002

Der Bürgermeister
Dr. Linkens